

Vorlage

Beratungsfolge	Termin
1 Kreistag	18.3.2010
2	
3	
4	

öffentlich  
 nichtöffentlich

Verantwortlich: B1/66

**Gegenstand**

Anfrage der SPD- Fraktion vom 14.03.2010 zur Erddeponie Lüderich

**Beschlussvorschlag / Mitteilung**

Die Stellungnahme des BAV wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Beratung im *(abschließend entscheidenden)* Gremium:

<input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> gem. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichend: _____ _____ _____	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme für die Richtigkeit:  _____ Schriftführer/in
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

## Fragen der SPD-Kreistagsfraktion im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 14.03.2010

**1. Frage:** Der BAV plant die Veränderung der Klassifizierung der Erddeponie in Overath (Lüderich).

- a. Welche Auswirkungen kann dies für die Gesundheit von Menschen haben? Welche konkreten Maßnahmen sollen ergriffen werden, um ggf. bestehende Gefahren auszuschließen?

**Antwort:**

Bestandteil der Antragsunterlagen ist die Umweltverträglichkeitsstudie des Ingenieurbüros „Planungsgruppe Grüner Winkel“. Darin wurde eine Bewertung der Umwelterheblichkeit des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 OVPG aufgeführten Schutzgüter durchgeführt. Es handelt sich dabei um die Schutzgüter:

Menschen  
Landschaftsbildung und Erholungsfunktion  
Schutzgut Tiere und Pflanzen  
Schutzgut Boden  
Schutzgut Wasser  
Kleinklima

Die Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit negativer Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter erfolgt im Vergleich mit den Auswirkungen der bereits genehmigten Deponie der Deponieklasse 0. Die Wertung wurde anhand der ökologischen Risikoeinschätzung bzw. dem Grad der Neubelastung vorgenommen.

Nach dem Ergebnis der Studie sind für die genannten Schutzgüter erhebliche oder nachhaltige Umweltauswirkungen nicht gegeben.

Rostaschen werden auf der Deponie Leppe und anderen Deponien seit Jahrzehnten angenommen; gesundheitsbeeinträchtigende Auswirkungen sind bisher nicht festgestellt worden.

Mit der Erweiterung des Abfallartenkataloges ist keine Änderung der angelieferten Massen (LKW Zulieferung) und der Betriebszeiten verbunden. Zusätzliche Lärmbelastungen sind daher nicht zu erwarten. Eine Geruchsbelastung ist aufgrund des mineralischen Charakters des Materialien ebenfalls nicht zu erwarten.

- b. **Besteht die Gefahr, dass Menschen Stäube der Asche einatmen? Bis zu welcher Entfernung von der Deponie aus besteht ggf. eine solche Gefahr?**
- c. **Welche konkreten Maßnahmen sollen ergriffen werden, um Staubemissionen – auch in Trockenperioden – zu verhindern? Wie soll konkret die Anlieferung erfolgen? Wie soll konkret der Einbau der Stoffe erfolgen?**

Antwort:

Die Aschen sollen im erdfeuchtem Zustand mittels LKW angeliefert und mit einer Planierdraupe lagenweise eingebaut werden. Anschließend werden diese Lagen mit einer Walze abgewalzt und nachverdichtet. Laut Umweltverträglichkeitsstudie soll sich durch die Anlieferung der Rostaschen „keine signifikante Staubimmission einstellen.“ Sollte in den trockenen Sommermonaten dennoch eine Staubbildung auftreten, wird entsprechend dem derzeitigen Verfahrensstand mit einer Wasserbenetzung der Baustraßen gearbeitet.

- d. **Was soll unternommen werden, um beispielsweise nach Starkregen eine Kontaminierung des Oberflächen- und Grundwassers zu verhindern?**

Antwort:

Es ist vorgesehen, die DK I Deponie in drei Teilabschnitte zu untergliedern und nach Verfüllung eines Deponieabschnittes unmittelbar die Oberflächenabdichtung mit anschließender Begrünung aufzubringen. Die Wassermenge reduziert sich daher entsprechend. Mögliche Gefahren für das Grundwasser werden durch die Basisabdichtung ausgeschlossen. Die Entwässerungssituation für die DK I Deponie wird im Genehmigungsantrag ausführlich dargestellt.

- e. **Welches Sickerwasser kann in welcher Menge anfallen. Ist dieses – ggf. in welcher Form – belastet? Wo soll – bei Belastung/ohne Belastung – die Entsorgung des Sickerwassers erfolgen?**

Antwort:

Die Sickerwasserableitung und -entsorgung ist im Genehmigungsantrag beschrieben. Vorrangig sollen die Sickerwässer in der kommunalen Kläranlage entsorgt werden, wenn die Anforderungen

an das Abwasser die Grenzwerte nach Anhang 51 Abwasserverordnung (AbwV) nicht eingehalten werden, ist optional eine Entsorgung in der Sickerwasservorbehandlungsanlage auf der Deponie Leppe vorgesehen. Bei Bedarf kann auch eine geeignete Sickerwasservorreinigungsanlage errichtet werden.

**2. Frage: Mit welchem Gesamtkostenansatz rechnet der BAV für die Entsorgung am Lüderich? Wie setzt sich der Gesamtkostenansatz zusammen?**

**Antwort:** Die Fragestellung haben wir zur Beantwortung an die Betriebsführerin der Erddeponie Lüderich die AVEA GmbH & Co. KG, weitergeleitet.

**3. Frage: Nach Auffassung eines früheren Geschäftsführers des BAV wäre eine weitere Annahme der in Rede stehenden Abfälle auf der Deponie Leppe möglich.**

- a. **Wie hoch ist das theoretisch denkbare Restvolumen für Abfälle der DK I auf der Deponie Leppe bei Ausschöpfung aller hierfür geeigneter, noch freier Kapazitäten?**
- b. **Welche Maßnahmen müssten kurz oder mittelfristig ergriffen werden, um dieses Restvolumen zu nutzen?**

**Antwort:** Auf dem Standort Entsorgungszentrum Leppe dürfen ab dem 16.07.2009 nur noch DK I Abfälle zur Verwertung im Rahmen des :metabolon Projektes angenommen werden. Die Profilierung wird in Abhängigkeit des Mengenanfalls in 2 bis 4 Jahren abgeschlossen sein.

Eine Verlängerung zur Ablagerung von DK I Abfällen wurde nicht gestellt. Die durch die Planfeststellung für DK I vorgesehenen Flächen sind bis auf die durch die Vergärungsanlage, Kompostierungsanlage und Müllumschlaganlage belegten Flächen vollständig in Anspruch genommen. Flächen des im Bau befindlichen ökologischen Gewerbegebietes, die in diesem Jahr noch durch Sondermüllzwischenlager, Biomassedistributionszentrum und Logistikstandplatz genutzt werden, könnten aufgrund der Setzungen nicht mit einer Basisdichtung versehen werden.

- c. **Durch welche Maßnahmen können z. Z. nicht mehr freie Kapa-**

**zitäten auf der Deponie Leppe wieder für die Ablagerung von Abfällen der DK I erschlossen werden? Wie werden diese Maßnahmen unter den Aspekten der Abfallentsorgung und der Wirtschaftlichkeit bewertet?**

Antwort:

Freie Kapazitäten auf der Deponie Leppe könnten für die Ablagerung von Abfällen der DK I unter Umständen durch den Abriss der Umschlaganlage geschaffen werden. In dieser Anlage werden die kommunalen und gewerblichen Abfälle aus dem Oberbergischen Kreis zu den entsprechenden Entsorgungsanlagen umgeschlagen. Dies würde eine nicht gerechtfertigte Vernichtung von Vermögensgegenständen bedeuten und dazu führen, dass die kurz- bis mittelfristige Entsorgungssicherheit in der Region nicht mehr sichergestellt werden kann.

**d. Welche Stoffe sollen nach der aktuellen Planung bis wann noch auf der Leppe deponiert werden?**

Antwort:

Derzeit ist die Ablagerung von DK II Abfällen auf der Deponie Leppe bis zum 31.12.2020 zugelassen. Zur Ablagerung von DK I Abfällen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer 3 a.

**4. Frage: Welche Entsorgungsmöglichkeiten in NRW bestehen in Deponien der DK I außerhalb des BAV-Gebietes und wo wäre zu welchen Gesamtkosten – mit welchen Einzelkosten – eine Entsorgung der Stoffe, die zukünftig auf der Deponie Lüderich entsorgt werden sollen, möglich?**

Antwort:

Auch diese Fragestellung wurde zur Beantwortung an die Betriebsführerin AVEA GmbH & Co. KG weitergeleitet.

Antwort AVEA:

Es gibt in NRW außerhalb des Entsorgungsgebietes der AVEA Entsorgungsmöglichkeiten für DK I Abfälle. Standorte gibt es sowohl im Regierungsbezirk Arnsberg als auch im Regierungsbezirk Köln und Düsseldorf.

Bisher liegen keine realistischen Angaben hierzu vor, da diese ausschließlich bei ernsthaften Vertragsverhandlungen zu ermitteln wären.

---

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung

Ja

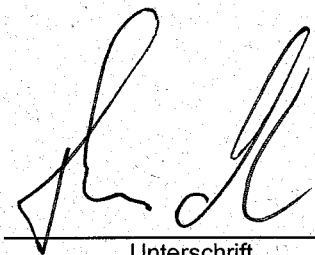
Nein (s. Beschlussvorschlag)

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von

einmalig \_\_\_\_\_ Euro

jährlich \_\_\_\_\_ Euro

Keine Folgekosten



\_\_\_\_\_

Unterschrift